

ten, wobei dahingestellt bleiben mag, ob die Behauptungen des Beklagten zutreffen, für die er aber dem Gericht Beweismittel nicht angeboten hat, daß die Klägerin ihm am Anfang der Verbüßung der Strafe zärtliche Briefe geschrieben hat. ..."

Dem inhaftierten Ehemann wurde die alleinige Schuld an der Zerrüttung der Ehe zugeschrieben.

Schreiben vom 11. 12. 1952 und Urteil des Kreisgerichts Fürstenwalde vom 19. 12. 1952 — 3 Ra. 59/52 —

*

Der Polizeiangestellte Hans H. wurde auf einer Dienstreise im Frühjahr 1948 verhaftet und später zu einer Zuchthausstrafe von 25 Jahren verurteilt. Während seiner Inhaftierung in der Strafanstalt Bautzen erhob seine Ehefrau Klage auf Scheidung der Ehe. In seinem Urteil stellte der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Potsdam fest, daß der Beklagte die Zerrüttung der Ehe verursacht habe. Der Beklagte sei seit dem 19. 3. 1948 nicht mehr nach Haus zurückgekehrt. Damit sei die häusliche Gemeinschaft länger als drei Jahre aufgehoben. Es mußte unberücksichtigt bleiben, daß der Beklagte unfreiwillig durch seine Inhaftnahme an der Rückkehr gehindert worden sei.

Urteil des Oberlandesgerichts Potsdam vom 26. 6. 1952
— 5 S. 87/51 —

*

Auf Antrag der Ehefrau Erika L. wurde deren Ehe mit Günther L. vom Kreisgericht Potsdam mit folgender Begründung geschieden: